

**3163. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 28. Mai 1959 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 9. März 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Scheidegg-, der Hörnli-, der Hulftegg- und der Strahleggstrasse sowie von Baulinien am Hulftegg- und dem Tösstockfussweg in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 17. März 1959 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 27. Mai 1959 ein Rekurs ein, welcher als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden konnte.

In dem zwischen der Tösstal- und der projektierten Grüzefeldstrasse in Winterthur gelegenen Quartier Gutshick sollen in absehbarer Zeit über 400 Wohnungen erstellt werden. Für die bauliche Erschliessung ist der Bau bzw. der Ausbau der eingangs genannten Strassen und Fusswege erforderlich. Die festgesetzten Baulinien weisen bei den Strassen Abstände von 20 bis 30 m, bei den Fusswegen von 12 m auf. Bei den Einmündungen der Strassen und Wege in die Tösstal- bzw. die Talgutstrasse erfolgen Baulinienanpassungen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 9. März 1959 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Scheidegg-, der Hörnli-, der Hulftegg- und der Strahleggstrasse sowie von Baulinien am Hulftegg- und dem Tösstockfussweg in Winterthur wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.